

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 29.05.2017 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Sitzungsniederschriftsgenehmigung folgendes beschlossen:

➤ **Feststellung der Jahresrechnung 2016 des Marktes Geiselwind - Haushaltsabschluss 2016 und Entlastung**

Die Jahresrechnung wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss gem. Art. 102 GO vorgelegt. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wurde die Jahresrechnung 2016 am 24.03.2017 geprüft (Art. 103 GO) und ein Rechnungsprüfungsbericht erstellt.

Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung v. 29.03.2017 sowie die Stellungnahme der Verwaltung v. 24.04.2017 wurden in der Reihenfolge der jeweiligen Punkte dem Marktgemeinderat bekannt gegeben und abgehandelt. Eine gesonderte Beschlussfassung zu den jeweiligen Punkten ist nicht erforderlich.

Die Jahresrechnung 2016 ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen. Im Weiteren ist über die Entlastung zu beschließen.

Feststellung der Ergebnisse (§ 79 Komm HV):

Die Jahresrechnung 2016 schließt nach Abschlussbuchungen

im Verwaltungshaushalt mit 5.162.243 € und im

Vermögenshaushalt mit 3.140.028 € und ist nicht zu beanstanden.

Beschluss:

Die Jahresrechnung wurde örtlich geprüft. Zu den jeweiligen Feststellungen wurde seitens der Verwaltung Stellung genommen. Der Marktgemeinderat hat die Feststellungen und die Stellungnahme behandelt und abgeklärt.

Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben werden, soweit nicht schon geschehen, hiermit beschlossen bzw. gebilligt. Evtl. im Jahr 2016 vorliegende Haushaltsüberschreitungen werden, soweit noch nicht geschehen, nachträglich genehmigt.

Der Marktgemeinderat Geiselwind stellt gem. Art. 102 Abs. 3 GO den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung 2016 des Marktes Geiselwind

im Verwaltungshaushalt mit 5.162.243 € und im

Vermögenshaushalt mit 3.140.028 € fest.

Hinsichtlich der Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GO die Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters für den Vollzug der Haushaltsführung 2016.

(Abstimmung ohne 1. Bürgermeister Nickel, 49 GO)

➤ **1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Inno-Park Geiselwind -**

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Inno-Park Geiselwind“ soll in den Festsetzungen geändert werden. Die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Inno-Park Geiselwind“ soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Das Büro für Städtebau- und Bauleitplanung, Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg soll für die Änderungsplanung und Verfahrensdurchführung in Zusammenarbeit mit dem Markt Geiselwind beauftragt werden.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Weiterhin wurde nach einer überschlägigen Prüfung nach § 13 Abs. 1 u. Abs. 3 BauGB die Einschätzung erlangt, dass die Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Plan erhält den Namen „1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Inno-Park Geiselwind“.

Im Einzelnen sollen die Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplan u. a. wie folgt geändert werden:

- Keine, auch nicht ausnahmsweise Zulassung v. Wohnungen gem. § 9 Abs. 3 BauNVO (Hinsichtlich des Schallschutzes werden keine Auflagen oder besondere Lärmgrenzen festgesetzt – Es gelten somit die allg. gesetzlich festgelegten Werte)
- Das Gebiet darf zum Be- und Entladen an 7 Tagen/Woche innerhalb 24 Std. angefahren werden.
Arbeitszeitregelungen bzw. gesetzliche Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.
- Keine Errichtung von Rasttankanlagen u. Tankstellenanlagen außerhalb des jeweiligen Betriebsbedarfes.
- Keine Einleitung von Schmutzwasser mit besonderer Belastung über die Grenzwerte von Hausabwasser hinaus (Vorreinigung vor Einleitung in gemeindliches Kanalnetz gefordert).

Die Festsetzungen gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungs- u. Grünordnungsplan Inno-Park Geiselwind. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan Inno-Park Geiselwind wird in der Fläche nicht verändert.

Die Änderung ist für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Begründung regionaler Arbeitsplätze dringend erforderlich!

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Inno-Park Geiselwind“ Die Änderungsplanung erhält den Namen „ 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Inno-Park Geiselwind“.

Die Änderung bezieht sich auf Ergänzungen und Änderungen der Festsetzungen.

Mit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Inno-Park Geiselwind wird die Auktor Ingenieur GmbH, 97080 Würzburg beauftragt.